

Verordnung

vom 1. Oktober 2009

Inkrafttreten:

01.09.2009

zur Änderung der Verordnung über das Verfahren für die finanzielle Beteiligung des Kantons Freiburg an den Behandlungskosten bei einem ausserkantonalen Spitalaufenthalt

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

in Erwägung:

Der Anhang zur Verordnung vom 13. Dezember 2004 über das Verfahren für die finanzielle Beteiligung des Kantons Freiburg an den Behandlungskosten bei einem ausserkantonalen Spitalaufenthalt enthält eine Liste (genannt «Negativliste der Leistungen»), die festhält, welche Leistungen im Kanton nicht erbracht werden können.

Weil sich die medizinische Praxis im Kanton ständig weiterentwickelt und bestimmte Leistungen aus dem stationären in den ambulanten Bereich verlagert werden, erfährt diese Liste regelmässig Änderungen.

Um das System flexibler zu gestalten, wird die Kompetenz zur Veröffentlichung dieser Liste an das Kantonsarztamt übertragen, das ohnehin bereits zuständig ist für das Erstellen und Anpassen dieser Liste. Folglich wird sie der erwähnten Verordnung nicht mehr als Anhang beigelegt.

Neu soll nun vorgängig zur Beschwerde die Einsprache eingeführt werden. Dadurch kann das Verfahren effizienter gestaltet und gleichzeitig das rechtliche Gehör gewährleistet werden.

Am 1. Juli 2006 wurde der Artikel 5a in das KVG eingefügt; daher muss der Ingress der kantonalen Verordnung geändert werden. Aufgrund dieses Artikels ist nun die Direktion für Gesundheit und Soziales zuständig, um das Verfahren festzusetzen und über die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten ausserkantonaler Behandlungen zu entscheiden.

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 13. Dezember 2004 über das Verfahren für die finanzielle Beteiligung des Kantons Freiburg an den Behandlungskosten bei einem ausserkantonalen Spitalaufenthalt (SGF 842.1.611) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 5a des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG);

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Das Kantonsarztamt stellt die Liste interessierten Personen zur Verfügung. Es veröffentlicht sie in zweckmässiger Weise, namentlich auf der Website des Amtes.

Art. 9

¹ Gegen die Entscheide kann innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsarztamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache enthält eine kurze Begründung.

² Die Einspracheentscheide werden innert angemessener Frist getroffen. Sie können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

ANHANG

Aufgehoben

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt.

Die Gesundheitsdirektorin:
A.-Cl. DEMIERRE, Staatsrätin